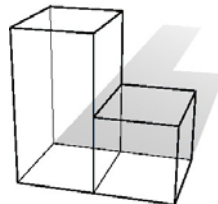


035. TAPEZIERARBEITEN

Centre de Ressources des Technologies de l'In-
formation pour le Bâtiment

- 035.1. Allgemeine technische Bedingungen**
- 035.2. Besondere technische Bedingungen**

CRTI - B



Wichtige Anmerkung:

Bei Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten gilt die französische Fassung.

Inhaltsverzeichnis

035. Tapezierarbeiten	5
035.1. Allgemeines technische Bedingungen	5
035.1.1. <i>Allgemeines</i>	5
035.1.2. <i>Stoffe, Bauteile</i>	6
1.2.1. Stoffe zur Untergrundvorbereitung	6
1.2.2. Grundbeschichtungsstoffe	6
1.2.3. Spachtel- und Ausgleichsmassen	6
1.2.4. Unterlagsstoffe	6
1.2.5. Armierungsstoffe	6
1.2.6. Wandbekleidungen	7
1.2.7. Spannstoffe	7
1.2.8. Klebstoffe	7
1.2.9. Leisten	7
1.2.10. Kordeln	8
1.2.11. Befestigungselemente	8
1.2.12. Borten	8
1.2.13. Profile, Ornamente	8
035.1.3. <i>Ausführung</i>	9
1.3.1. Allgemeines	9
1.3.2. Erstattapezierung	9
1.3.3. Tapezierung auf tapezierten oder beschichteten Untergründen ...	11
1.3.4. Anbringen von Tapetenabschlüssen und Feldeinteilungen	11
1.3.5. Anbringen von Spannstoffen	12
035.1.4. <i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>	13
1.4.1. Nebenleistungen	13
1.4.2. Besondere Leistungen	13
035.1.5. <i>Abrechnung</i>	16
1.5.1. Allgemeines	16
1.5.2. Es werden abgezogen	16
035.2. Besondere technische Bedingungen	18
035.2.1. <i>Beschreibung der Bauwerke</i>	18
035.2.2. <i>Artikel in Bezug auf die allgemeinen technischen Bedingungen</i>	18
035.3. Tapezierarbeiten (Anlage)	20
035.4. Leistungsverzeichnis (Muster)	23



035. Tapezierarbeiten

035.1. Allgemeines technische Bedingungen

035.1.1. Allgemeines

- Die allgemeinen technischen Bedingungen der C.T.G. 035 „Tapezierarbeiten“ gelten für das Tapezieren und Spannen von Wand- und Deckenbekleidungen einschließlich dem Kleben tapeten-ähnlicher Stoffe.
- Ergänzend gelten die Abschnitte 1 bis 5 der C.T.G. 0. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der C.T.G. 035 vor.



035.1.2. Stoffe, Bauteile

- Ergänzend zur C.T.G.0 , Abschnitt 2, gilt:
- Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen nachstehend aufgeführt.
- Abbeiz- und Absperrmittel, Grundbeschichtungsstoffe sowie Spachtel- und Ausgleichsmassen müssen

DIN 55945 Lacke und Anstrichstoffe - Fachausdrücke und Definitionen für Beschichtungsstoffe und Beschichtungen - Weitere Begriffe und Definitionen zu DIN EN 971-1 sowie DIN EN ISO 4618-2 und DIN EN ISO 4618-3

entsprechen.

1.2.1. Stoffe zur Untergrundvorbereitung

1.2.1.1. Absperrmittel

- Absperrmittel müssen das Einwirken von Stoffen aus dem Untergrund auf die Tapezierung verhindern.

1.2.1.2. Anlaugstoffe

- Anlaugstoffe wie z. B. Ammoniumhydroxid müssen die Oberfläche vorhandener Öllack- und Lackfarbenbeschichtungen anrauen.

1.2.2. Grundbeschichtungsstoffe

- Grundbeschichtungsstoffe müssen die Saugfähigkeit von Untergründen mindern oder egalisieren und die Haftfestigkeit der Wandbekleidungen gewährleisten.
- Tapetenwechselgrundierungen müssen beim Renovieren das trockene Abziehen der Tapeten ermöglichen und sich für mehrmaliges Überkleben eignen.

1.2.3. Spachtel- und Ausgleichsmassen

- Spachtel- und Ausgleichsmassen dürfen nach dem Trocknen keine Schwindrisse aufweisen.

1.2.4. Unterlagsstoffe

- Rohpapier, z. B. Makulaturpapier, muss unbedruckt und saugfähig sein. Unterlagsstoffe mit Abzieheffekt müssen das Abziehen der aufgeklebten Tapeten in trockenem Zustand ermöglichen.

1.2.5. Armierungsstoffe



1.2.5.1. Armierungskleber

- Armierungskleber müssen aus Polymerdispersionen nach DIN 55945 bestehen.

1.2.5.2. Armierungsgewebe und Armierungsvliese

DIN 60000	Textilien; Grundbegriffe
DIN 61850	Textilglas und Verarbeitungshilfsmittel; Begriffe

1.2.6. Wandbekleidungen

DIN EN 233	Wandbekleidungen in Rollen - Festlegungen für fertige Papier-, Vinyl- und Kunststoffwandbekleidungen
DIN EN 234	Wandbekleidungen in Rollen - Festlegungen für Wandbekleidungen für nachträgliche Behandlung
DIN EN 235	Wandbekleidungen - Begriffe und Symbole
DIN EN 259-1	Wandbekleidungen in Rollen - Hoch beanspruchbare Wandbekleidungen -Teil 1: Anforderungen
DIN EN 259-2	Wandbekleidungen in Rollen - Hoch beanspruchbare Wandbekleidungen -Teil 2: Bestimmung der Stoßfestigkeit
DIN EN 266	Wandbekleidungen in Rollen - Festlegungen für Textilwandbekleidungen
DIN EN 11654	Akustik - Schallabsorber für die Anwendung in Gebäuden Bewertung der Schallabsorption
DIN EN 12781	Wandbekleidungen - Festlegungen für Korkplatten
DIN EN 13085	Wandbekleidungen - Festlegungen für Korkrollen

- Wandbekleidungen einer Anfertigung müssen von gleicher Beschaffenheit sein.
- Wandbekleidungen verschiedener Anfertigung müssen jeweils eine andere Anfertigungsnummer tragen.

1.2.7. Spannstoffe

- Spannstoffe einer Lieferung müssen, auch wenn sie nicht aus einer Anfertigung zusammengestellt werden, qualitäts-, farbtön- und mustergleich sein.
- Spannstoffe aus mehreren Anfertigungen sind nach Fertigungsnummer zu sortieren.

1.2.8. Klebstoffe

- Reversible Klebstoffe müssen aus reinem Cellulosekleister bestehen.

1.2.9. Leisten

- Leisten müssen in Farbtönung, Oberflächenmodellierung und Querschnitt gleichmäßig sein; sie dürfen nicht reißen, sich nicht werfen und sich nicht verziehen.



1.2.10. Kordeln

- Kordeln dürfen sich nicht durch Einwirkung von Luftfeuchte oder Wärme verändern.

1.2.11. Befestigungselemente

- Befestigungselemente dürfen nicht korrodieren.

1.2.12. Borten

- Borten müssen die gleichen Eigenschaften aufweisen wie die entsprechenden Wandbekleidungen.

1.2.13. Profile, Ornamente

- Profile und Ornamente müssen eine ebene Kontaktfläche aufweisen, sie dürfen sich nicht verziehen und müssen in der Struktur gleichmäßig sein.



035.1.3. Ausführung

– Ergänzend zur C.T.G. 0, Abschnitt 3, gilt:

1.3.1. Allgemeines

1.3.1.1. Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. absandendem und kroidendem Putz, nicht genügend festem, gerissenem und feuchtem Untergrund, Ausblühungen, Schimmelbildung,
- ungeeigneten raumklimatischen Bedingungen,
- Unebenheiten, die die technischen und optischen Anforderungen an die Tapezierung beeinträchtigen,
- Wasserrändern,
- Verunreinigungen durch Öle, Fette, Nikotin,
- klaffenden Fugen zwischen Putz und Einbauteilen.

1.3.1.2. Bewegungsfugen des Bauwerkes dürfen nicht übertapeziert werden.

1.3.1.3. Einzelne, kleinere schadhafte Stellen im Untergrund sind auszubessern. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 1.4.2.7).

1.3.1.4. Tapezierungen sind ohne vorhergehende Spachtelung auszuführen.

1.3.1.5. Ist eine Spachtelung vereinbart, sind die Flächen ganzflächig einmal mit Spachtelmasse zu überziehen und zu glätten.

1.3.2. Ersttapezierung

1.3.2.1. Vorbereitung des Untergrundes zum Tapezieren und Kleben

– Bei schadhafte Untergründen ist eine Vorbehandlung notwendig. Die erforderlichen Maßnahmen sind besonders zu vereinbaren (siehe Abschnitt 1.4.2.1), z. B. sind

- Putze der Mörtelgruppe P I bis P III und Betonflächen zu flutieren und nachzuwaschen, wenn Ausblühungen zu beseitigen sind,
- Flächen zu schleifen, wenn Kalksinterschichten vorhanden sind, die zu Abplatzungen der Tapeten oder zum Aufplatzen der Tapetenstöße führen können,
- Entschalungsmittel auf Beton durch Fluatschaumwäsche zu beseitigen,
- stark saugende Untergründe mit Grundbeschichtungsstoffen zu grundieren, um die Saugfähigkeit anzugleichen oder zu mindern,



- auf Untergründen mit durchschlagenden Inhaltstoffen Beschichtungen mit einem Abspermittel auszuführen,
- nicht werkseitig imprägnierte Gipskartonplatten mit Grundbeschichtungstoffen vorzubehandeln,
- unbehandelte Hölzer und unbehandelte Holzwerkstoffe mit einer Grundbeschichtung und
- korrodierende Untergründe mit einer Korrosionsschutzbeschichtung zu versehen.

1.3.2.2. Aufbringen von Unterlagsstoffen

1.3.2.2.1. Auf leicht rauen Putzuntergründen ist eine streichbare Tapetenunterlage, flüssige Makulatur, aufzubringen.

1.3.2.2.2. Tapetenunterlagen aus Rohpapier und Unterlagspapier mit Abzieheffekt sind mit Spezialkleister auf Stoß zu tapezieren.

1.3.2.3. Tapezierung

1.3.2.3.1. Auf eine Wand- oder Deckenfläche sind nur Tapeten derselben Anfertigungsnummer zu tapezieren.

1.3.2.3.2. Beim Tapezieren von Tapeten auf Tapetenwechselgrund oder auf Unterlagspapier mit Abzieheffekt ist zur Erhaltung des Abzieheffektes Cellulosekleister zu verwenden.

1.3.2.3.3. Tapetenbahnen sind blasen- und faltenfrei zu tapezieren, an Wänden sind sie lotrecht anzubringen.

1.3.2.3.4. Tapeten sind über schmale Naht zu tapezieren, wenn Art, Dicke und Rapport der Tapete es zulassen. Beim Tapezieren ist von der Tageslichtquelle aus zu beginnen.

1.3.2.3.5. Tapetenbahnen dürfen in der Länge nicht gestoßen werden.

1.3.2.3.6. Tapeten über Türen sowie an Aussparungen und dergleichen sind, wenn erforderlich, aus den anschließenden Bahnen auszuschneiden.

1.3.2.3.7. Tapeten an Ecken sind zu trennen und überlappt zu kleben, wenn Art und Dicke es zulassen.

1.3.2.3.8. Bei Anschlüssen an Türen, Fenstern, Fußleisten, Sockeln und anderen Bauteilen muss die Tapete an diese Bauteile anstoßen und scharf begrenzt sein.



1.3.2.3.9. Hinter Öfen und Heizkörpern ist nicht zu tapezieren.

1.3.2.3.10. Deckel von Verteilerdosen sind überzutapezieren.

1.3.3. Tapezierung auf tapezierten oder beschichteten Untergründen

1.3.3.1. Vorbehandlung des Untergrundes

1.3.3.1.1. Leimfarbenbeschichtungen sind durch Abwaschen zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 1.4.2.9).

1.3.3.1.2. Organischer Bewuchs ist biozid vor zu behandeln und zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 1.4.2.15).

1.3.3.1.3. Öl- und Lackfarbenbeschichtungen sind aufzurauen und mit einer Haftbrücke zu versehen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 1.4.2.1).

1.3.3.1.4. Vorhandene Unterlagsstoffe und Tapezierung sind zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 1.4.2.9).

- Bei Tapeten mit abziehbarer Oberschicht muss der Träger als Unterlagsstoff erhalten bleiben, sofern er vollflächig haftet und ausreichend tragfähig ist. Fest haftende Glasgewebe sind zu erhalten.

1.3.3.1.5. Bei schadhaftem Untergrund ist eine Vorbehandlung nach Abschnitt 1.3.2.1 notwendig.

1.3.3.2. Aufbringen von Unterlagsstoffen

- Unterlagsstoffe sind gemäß Abschnitt 1.3.2.2 aufzubringen.

1.3.3.3. Tapezierung

- Tapezierungen sind gemäß Abschnitt 1.3.2.3 auszuführen.

1.3.4. Anbringen von Tapetenabschlüssen und Feldeinteilungen

1.3.4.1. Leisten

- Leisten sind passgenau zu stoßen und an und in Ecken auf Gehrung zu schneiden. Sie sind so zu befestigen, dass sie fest anliegen. Befestigungselemente sind so anzubringen, dass sie optisch nicht stören.



1.3.4.2. Kordeln

- Kordeln sind so zu befestigen, dass sie ausreichend straff bleiben.

1.3.4.3. Borten

- Borten sind geradlinig, blasen- und faltenfrei sowie mustergerecht anzubringen und dürfen nicht auf anschließende Bauwerksteile geklebt werden.

1.3.4.4. Profile, Ornamente

- Profile und Ornamente sind mit Klebstoff oder mechanisch zu befestigen. Die Fugen sind mit Spachtelmassen oder Dichtstoffen zu verfüllen. Profile sind in Ecken auf Gehrung zu schneiden.

1.3.5. Anbringen von Spannstoffen

1.3.5.1. Spannstoffe sind unmittelbar auf dem Untergrund zu befestigen.

1.3.5.2. Spannzüge dürfen nicht sichtbar sein.

1.3.5.3. Die Stoffzugabe muss bei faltiger Bespannung dem vorgesehenen Faltenwurf angemessen sein und mindestens 100 % betragen.

1.3.5.4. Die Falten müssen gleichmäßig verteilt sein und lotrecht verlaufen.

1.3.5.5. Bei sichtbar gehefteter, unterpolsterter Bespannung muss die Heft-einteilung gleichmäßig sein.

1.3.5.6. Muster und Struktur sind sorgfältig aneinander zu passen, ausgehend vom Ansatz in Augenhöhe.

1.3.5.7. Bei zu spannenden Stoffen müssen die Nähte geradlinig verlaufen. Sie dürfen keine Querfalten verursachen.

1.3.5.8. Werden zusammengenähte Stoffe glatt auf dem Untergrund ver-spannt, sind die Nähte auf der Rückseite zu glätten.



035.1.4. Nebenleistungen, Besondere Leistungen

1.4.1. Nebenleistungen

- Nebenleistungen sind in den Einheitspreisen enthalten, außer wenn sie als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
- Sie begreifen insbesondere:

1.4.1.1. Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

1.4.1.2. Schutz von Bau- und Anlageteilen, sowie Einrichtungsgegenständen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Tapezierarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 1.4.2.6.

1.4.1.3. Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 1.4.2.4.

1.4.1.4. Aushändigen der Reste der Wandbekleidungen, die nach Abschnitt 5.1.9 als verbraucht gelten, sich aber noch für Instandsetzungen nutzen lassen, mit Bezeichnung der Verwendungsstelle, z. B. Gebäude, Stockwerk, Raumnummer.

1.4.1.5. Entfernen und Wiederanbringen von Schalter- und Steckdosenabdeckungen.

1.4.1.6. Vorlegen vorgefertigter Muster.

1.4.2. Besondere Leistungen

- Besondere Leistungen sind nicht in den Einheitspreisen enthalten. Sie sind nicht zu erbringen, außer wenn sie als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.
- Sie begreifen insbesondere:

1.4.2.1. Maßnahmen nach den Abschnitten 1.3.2.1 und 1.3.3.1.3.

1.4.2.2. Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

1.4.2.3. Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.



1.4.2.4. Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

1.4.2.5. Aus- und Einräumen oder Zusammenstellen von Möbeln und dergleichen, Aufnehmen von Teppichen, Abnehmen von Vorhangschienen, Lampen und Gardinen.

1.4.2.6. Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Schutzabdeckungen, Staubschutzwände, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.

1.4.2.7. Ausbessern umfangreicher Schäden im Untergrund.

1.4.2.8. Überbrücken von Putz- und Betonrissen mit Armierungsgewebe.

1.4.2.9. Entfernen alter Beschichtungen oder Wand- und Deckenbekleidungen.

1.4.2.10. Fluatieren und Schleifen von Putzen, Schließen von Lunkern, Entfernen von Schalungsgraten.

1.4.2.11. Spachteln von Flächen.

1.4.2.12. Beispachteln von Übergängen und Nachspachteln von Fugen, Stößen und dergleichen.

1.4.2.13. Schließen von Anschlussfugen bei Tür- und Fensterbekleidungen und dergleichen.

1.4.2.14. Einbau von Kantenschutzprofilen und Anschlussleisten.

1.4.2.15. Entfernen von Pilzbefall sowie biozides Vorbehandeln.

1.4.2.16. Behandeln mit Absperrmitteln, Grundbeschichtungsstoffen, Korrosionsschutzbeschichtungsstoffen und dergleichen.

1.4.2.17. Tapezieren von Gesimsen und Hohlkehlen.

1.4.2.18. Entfernen und Wiederanbringen von Fußleisten und dergleichen.

1.4.2.19. Gesondertes Tapezieren von Deckeln, z. B. Verteilerdosen.



1.4.2.20. Herstellen und Anbringen von Musterflächen.



035.1.5. Abrechnung

– Ergänzend zur C.T.G. 0 Abschnitt 5, gilt:

1.5.1. Allgemeines

1.5.1.1. Der Ermittlung der Leistung - gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt - sind die Maße der behandelten Fläche zugrunde zu legen.

1.5.1.2. Leisten, Sockelfliesen und dergleichen bis 10 cm Höhe werden übermessen.

1.5.1.3. Rückflächen von Nischen sowie Leibungen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihren Maßen gesondert gerechnet.

1.5.1.4. Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.

1.5.1.5. Gesimse, Umrahmungen und Faschen von Füllungen oder Öffnungen werden, unabhängig davon, ob sie behandelt werden, übermessen.

1.5.1.6. Türen, Trennwände, Bekleidungen und dergleichen werden je tapezierte Seite nach Fläche gerechnet.

1.5.1.7. Bei vieleckigen Einzelflächen, z. B. bei Treppenwangen, Eckverbänden, ist zur Ermittlung der Maße das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde zu legen.

1.5.1.8. Bei der Ermittlung der Maße von Gesimsen, Umrahmungen, Faschen und dergleichen wird jeweils das größte, gegebenenfalls abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt.

1.5.1.9. Wird die Lieferung von Tapeten, Wand- und Deckenbekleidungen, Unterlagsstoffen, Untertapeten, Spannstoffen und dergleichen nach verbrauchter Menge gerechnet, ist die tatsächlich verbrauchte Menge bei wirtschaftlicher Ausnutzung der Stoffe zugrunde zu legen. Unvermeidbare Reste und Verschnitte sowie angeschnittene Rollen gelten als verbraucht.

1.5.2. Es werden abgezogen

1.5.2.1. Bei Abrechnung nach Flächenmaß:

1.5.2.1.1. Aussparungen, z. B. Öffnungen (auch raumhoch), Nischen, über 2,5 m² Einzelgröße.



1.5.2.1.2. Unterbrechungen in der zu tapezierenden Fläche durch Bauteile, z. B. durch Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, mit einer Einzelbreite über 30 cm.

1.5.2.2. Bei Abrechnung nach Längenmaß:

- Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.



035.2. Besondere technische Bedingungen

035.2.1. Beschreibung der Bauwerke

035.2.2. Artikel in Bezug auf die allgemeinen technischen Bedingungen

Anlage zur Ausschreibung

035.3. Tapezierarbeiten (Anlage)

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die C.T.G. 0 allgemeine technischen Bedingungen für Bauarbeiten jeder Art.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Art, Lage, Maße, Beschaffenheit und Festigkeit der zu bearbeitenden Flächen, z. B. von vorhandenen Beschichtungen, Tapezierungen, gegebenenfalls Hinweise auf Trennmittelrückstände.

0.2.2 Art und Beschaffenheit der Grundbeschichtungsstoffe und Unterlagsstoffe, z. B. wärmedämmend, schalldämmend.

0.2.3 Anzahl, Art, Maße und Beschaffenheit zu liefernder oder bauseits beigestellter Decken- und Wandbekleidungen, Spannstoffe, Borten, Leisten und Kordeln. Ansatz und Rapport des Musters und Besonderheiten der Verarbeitung, z. B. Doppelschnitt.

0.2.4 Höhe der zu bearbeitenden Wände, Treppenuntersichten oder Treppenedeste.

0.2.5 Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen. Flächen mit besonderer Gliederung.

0.2.6 Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit der zu entfernenden Beschichtungen, Tapeten, Decken- und Wandbekleidungen, z. B. waschbeständig, Lacktapeten, sowie Art der Verklebung, z. B. Verklebung mit Dispersionsklebstoff, Tapete oder Tapetenunterlage mit Abzieheffekt, Tapetenwechselgrund.

0.2.7 Verwendung von Unterlagsstoffen mit Abzieheffekt.

0.2.8 Anzahl und Art von Spachtelungen, z. B. Fleck- oder Teilspachtelung. Zu spachtelnder Flächenanteil.

0.2.9 Gesondertes Tapezieren von Deckeln, und dergleichen.

0.2.10 Gestaltung und Einteilung von Flächen, besondere Verlegeart sowie Raster- und Fugenausbildung.

0.2.11 Verfüllen von Fugen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile.

0.2.12 Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die elektrische Leitfähigkeit. Akustische sowie lichttechnische Anforderungen.

0.2.13 Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. Stoßbelastungen, Feuchte, aggressive Dämpfe.

0.2.14 Anzahl, Art, Lage und Maße von Installations- und Einbauteilen, die herzustellende Oberflächen durchbrechen.

0.2.15 Anzahl, Art und Maße von Mustern. Ort der Anbringung.

0.2.16 Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.

0.2.17 Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von C.T.G. 0

0.3.1 Wenn andere als die in dieser C.T.G. 0 vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

- | | |
|--------------------|---|
| Abschnitt 3.1.5, | wenn Spachtelungen als Fleck- oder Teilspachtelungen oder durch mehrmaliges Spachteln ausgeführt werden sollen, |
| Abschnitt 3.2.2.1, | wenn auf leicht rauem Putzuntergrund statt der streichbaren Tapetenunterlage z. B. ein wasser- oder lösemittelverdünnter Grundbeschichtungsstoff oder Tapetenwechselgrund aufgebracht, Rohpapier oder ein anderer Unterlagsstoff tapeziert oder, bei rauem Putz, gespachtelt werden sollen, |
| Abschnitt 3.2.3.4, | wenn Tapeten nicht über schmale Naht, sondern auf Stoß tapeziert werden sollen, |
| Abschnitt 3.2.3.5, | wenn Tapetenbahnen in der Länge gestoßen werden dürfen. |

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur C.T.G. 0, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m^2), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Decken, Wände, Böden und Bekleidungen bei Flächen über $2,5 m^2$ Einzelgröße,
- Pfeiler, Lisenen, Stützen, Unterzüge, Vorlagen und dergleichen mit einer Breite von mehr als 1 m je Ansichtsfläche,
- Treppenuntersichten,
- Wand- und Deckenbekleidungsstoffe und dergleichen.

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Leibungen,
- Pfeiler, Lisenen, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, Gesimse und dergleichen mit einer Breite bis 1 m je Ansichtsfläche,
- Treppenwangen,
- Hohlkehlen unter Angabe von Höhe und Ausladung,
- Umrahmungen, Faschen und dergleichen,
- Deckel für Rollladenkästen,
- Blenden, Gardinenleisten und dergleichen,

- *Leisten, Kordeln, Borten, Profile und dergleichen,*
- *Kunststoff-Folien, Spannstoffe.*

0.5.3 *Anzahl (Stück), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Decken, Wände und Bekleidungen bei Flächen bis 2,5 m²,*
- *Feldeinteilungen an Wänden, Türen und dergleichen,*
- *Einbaumöbel,*
- *Leisten, Gardinenleisten und dergleichen,*
- *Profile, Ornamente, z. B. Rosetten,*
- *Tapeten in Rollen, Spannstoffe in Ballen.*

035.4. Leistungsverzeichnis (Muster)

Entsorgen der Abfälle

- Das Entsorgen der Abfälle erfolgt über einen Entsorger bzw. Weiterverwerter, welcher im Besitz einer entsprechenden Genehmigung ist.
- Alle Abfälle werden zwecks Übergabe an den Entsorger in speziellen Behältnissen getrennt gesammelt.
- Das Unternehmen liefert auf Anfrage des Bauherrn den vom Entsorger ausgestellten Nachweis über die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle.

3.1.1. Farbverschmutztes Papier: gestrichene Glasfaser- und Papiertapeten

Preis pro m² gestrichene Fläche: _____

Entsorgungsunternehmen: _____

3.1.2. Tapeten:

- bedruckte Papiertapeten
- Kunststofftapeten

Preis pro m² Fläche: _____

Entsorgungsunternehmen: _____

3.1.3. Farbschlämme bei Abbeizarbeiten

Preis pro kg: _____

Entsorgungsunternehmen: _____

3.1.4. Strahlmittel

Preis pro kg: _____

Entsorgungsunternehmen: _____